

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
3003 Bern

per Mail an:
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 11. Februar 2026

Änderung des Vertrags über die Energiecharta: Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

Gewerkschaftliche Grundsätze

Der SGB unterstützt fortschrittliche Handelsabkommen, die gutbezahlte und würdige Arbeit fördern, die Rechte von Arbeitnehmenden ausbauen, einen starken Service public ermöglichen und zu einer gerechten Verteilung des Reichtums führen. Das Gleiche gilt für Investitionsschutzabkommen, zu welchen der Vertrag über die Energiecharta (Energy Charter Treaty, ECT) letztlich gehört.

Der SGB anerkennt die Schwierigkeiten, die sich für ausländische Investor:innen ergeben können, wenn sie in einem parteiischen und ineffizienten Rechtssystem klagen müssen. Investitionsschutzabkommen können hier die nötige Rechtssicherheit schaffen. Diese dürfen jedoch auf keinen Fall so ausgestaltet sein, dass demokratische Entscheide für die Einführung veränderter oder neuer Regulierungen nicht mehr garantiert werden können. In Bezug auf den ECT betrifft dies insbesondere die zwar noch unzureichenden, jedoch dennoch bereits reichlich gefassten, klimapolitischen Volksentscheide zur Umsetzung der im Rahmen des Pariser Abkommens eingegangenen Verpflichtung für «Netto null» im Jahr 2050.

Hintergründe zur ECT-Modernisierung

Der ECT ist ein völkerrechtlich verbindliches Abkommen, das einen multilateralen Rahmen für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Energiesektor schafft. Seit 2017 wurden Verhandlungen über eine Modernisierung des ECT geführt, die 2022 mit einer grundsätzlichen Einigung der Vertragsparteien abgeschlossen wurden. Nach einer vertieften Analyse des Verhandlungsergebnisses hat ein gewichtiger Teil der Vertragsparteien seinen Austritt aus dem Vertrag erklärt – darunter die EU-Mitgliedstaaten Italien, Deutschland, Frankreich, Polen, Luxemburg, Slowenien, Portugal, Spanien, Niederlande und Dänemark sowie die als eigenständige Mitglieder geführten EU und EURATOM.

Der modernisierte ECT verfügt weiterhin über ein höchst umstrittenes Streitbeilegungssystem, welches Investor:innen erlaubt, Staaten basierend auf ihren möglichen zukünftigen Verlusten via ein

privates Schiedsgericht anzuklagen. Die dabei gefällten Schiedssprüche können die für den Klimaschutz vorgesehenen Staatshaushalte belasten oder eine abschreckende Wirkung auf nationale Massnahmen haben. Allein die Gefahr solcher Schiedssprüche – sowie die Kosten für die Verteidigung gegen eine Schiedsklage – hat sich zu einem starken Hemmnis für Staaten entwickelt, politische Massnahmen zu ergreifen, die sich nachteilig auf ausländische Investor:innen auswirken könnten. Solche Klagen hindern Staaten also weiterhin daran, wichtige und richtige klimapolitische Entscheidungen zu treffen.

Haltung der Gewerkschaften

Die am 3. Dezember 2024 von der Energiecharta-Konferenz verabschiedeten und hiermit vom Bundesrat in Vernehmlassung gegebenen Änderungen des Energiecharta-Vertrags sind nach unserer Einschätzung unzureichend. Zwar sind gewisse Fortschritte im modernisierten ECT ausdrücklich zu würdigen: So bekräftigen die Vertragsparteien im Abkommen neu ihre Rechte und Pflichten unter multilateralen Umwelt- und Arbeitsübereinkommen (UNFCCC, Übereinkommen von Paris, IAO-Kernübereinkommen) und es wird in einer weiteren Bestimmung festgehalten, dass es unzulässig ist, Investitionen durch eine Absenkung von Umwelt- und Arbeitsschutzstandards zu fördern. Nur leider sieht auch der modernisierte ECT keine griffigen Mechanismen vor, wie diese Grundsätze gegenüber Investor:innen effektiv durchgesetzt werden könnten. Grundsätzlich stossend bleibt zudem, dass einseitig Interessen von Investor:innen geschützt werden: Während Unternehmen gegen staatliche Entscheide klagen können, steht Staaten, Arbeitnehmenden und anderen gesellschaftlichen Interessensgruppen keine Möglichkeit zu, gegen fehlbare Unternehmen auf Schadenersatz, z.B. spezifisch bei der Verletzung von Arbeitnehmendenrechten, zu klagen.

Des Weiteren möchten wir folgende Kritikpunkte vorbringen:

- Die vom ECT angestrebten strukturellen Änderungen sind trotz mancher Verbesserungen nicht ausreichend, um mit modernen investitionsrechtlichen Standards Schritt zu halten. Zwar versuchen die Änderungen problematische Konzepte, wie die faire und gerechte Behandlung (fair and equitable treatment, FET) und die indirekte Enteignung, einzuschränken. Doch diese Einschränkungen reichen nicht aus, um ungenaue oder unvorhersehbare Interpretationen durch Schiedsgerichte zu vermeiden, und sie hinken damit moderneren internationalen Standards hinterher.
- Was die Kompatibilität des modernisierten ECT mit den klimapolitischen Verpflichtungen der Schweiz betrifft, kann der SGB die positive Einschätzung des Bundesrates nicht teilen: Auch die im modernisierten ECT vorhandenen Mechanismen und Bestimmungen – insbesondere die Schiedsgerichtsverfahren, die das Recht zu regulieren und demokratisch gegen die Klimaerwärmung vorzugehen weiterhin einschränken – verhindern eine effektive und zielgerichtete Klimapolitik, welche die Einhaltung des 2-Grad-Ziels und damit des Pariser Abkommens garantieren würde. Genau dies war mitunter der Hauptgrund für den erwähnten Ausstieg eines Grossteils der europäischen Staaten und der EU.
- Klagen im Rahmen des modernisierten ECT sind auch mit dem Klima- und Innovationsgesetz (KIG) der Schweiz weiterhin nicht vereinbar. Und die Schweiz ist entscheidend: Als Land mit über 850 Hauptsitzen von internationalen Unternehmen spielt sie eine zentrale Rolle im Zugang von Unternehmen zum ECT bzw. sie ist ein Hauptschauplatz für Unternehmen, welche Nutzen

aus dem Streitbeilegungssystem ziehen wollen. Dieser Verantwortung und ihrer Verpflichtung gegenüber dem Pariser Abkommen muss die Schweiz Rechenschaft ablegen.

Fazit

Die Modernisierung des Energiecharta-Vertrags ist nicht ausreichend, um die klimapolitischen Ziele der Schweiz unter dem KIG und unter dem Pariser Abkommen zu erreichen und die grundsätzliche Problematik des einseitigen Investor:innenschutzes wird nicht behoben. Eine weitere Mitgliedschaft im ECT hindert die Schweiz eher daran, ihre Klimaziele ambitioniert und entschlossen voranzutreiben. In diesem Sinne ist der Rücktritt der Schweiz vom ECT die sinnvollere Lösung. Der Bundesrat kann, wenn nötig, in Zukunft auf bilaterale Investitionsschutzabkommen setzen (er tut dies ja bereits seit Langem auch), welche auf modernen und klimagerechten Standards basieren.

In diesem Sinne hoffen wir auf die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und danken Ihnen im Voraus herzlich.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Reto Wyss
Zentralsekretär